

PATRICK OEI

Rechtsmethodik in China

*Schriften zum
Ostasiatischen Privatrecht*

11

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht

herausgegeben von

Moritz Bälz, Yuanshi Bu und Knut Benjamin Pißler

11



Patrick Oei

Rechtsmethodik in China

Darstellung und Analyse des wissenschaftlichen
Diskurses unter besonderer Berücksichtigung
des Zivilrechts

Mohr Siebeck

Patrick Oei, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Bucerius Law School; Promotion (Freiburg); Forschungsaufenthalt an der Tsinghua Universität Peking; Rechtsreferendariat am Kammergericht; Rechtsanwalt in Berlin.

ISBN 978-3-16-161308-1 / eISBN 978-3-16-161309-8
DOI 10.1628/978-3-16-161309-8

ISSN 2512-0476 / eISSN 2569-4367 (Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Großmutter

Vorwort

Diese Arbeit ist in den Jahren 2015 bis 2020 an der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg entstanden. Literatur wurde bis ca. Mitte 2021 berücksichtigt.

An erster Stelle gilt mein Dank Professorin Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard), die mein Vorhaben betreut hat. Im Sommer 2014 sprach ich erstmalig mit ihr über die Möglichkeit einer Promotion an ihrem Lehrstuhl. Ursprünglich plante ich, mich mit einer konkreten wirtschaftsrechtlichen Frage zu befassen. Als sie mich darauf hinwies, dass die chinesische Rechtsmethodik in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft noch ein weitgehend unbestelltes Feld sei, und vorschlug, dass ich aufgrund meiner vorherigen Beschäftigung mit rechtsmethodischen Fragen während des Studiums eine Arbeit in diesem Gebiet anfertige, war mein Interesse geweckt. Ihre Warnung, dass die sprachliche Hürde für einen Nicht-Muttersprachler höher sein würde, als bei Bearbeitung eines spezifischen, materiellrechtlichen Themas habe ich immer noch im Ohr – dies sollte sich als sehr wahr erweisen. Für die Anregung, mich mit diesen neuen und herausfordernden Fragen zu beschäftigen, die geduldige Betreuung und die äußerst zügige Durchsicht des Manuskripts möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Ebenso möchte ich mich bei Prof. Dr. Weixing Shen bedanken, der mich während meines Forschungsaufenthalts an der Tsinghua-Universität (清华大学) von Mitte 2015 bis Ende 2016 betreut hat. Dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, der meinen Aufenthalt unterstützte, sei gleichfalls gedankt. Auch danke ich Professor Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard) für die Erstellung des Zweitgutachtens, das hilfreiche Hinweise für die Erstellung der Druckfassung enthielt.

Weiterhin möchte ich mich bei Dr. Alexander Pyka und Dr. Malte Clauß bedanken, die auch in den Momenten, in denen eine erfolgreiche Fertigstellung der Arbeit in weiter Ferne schien, stets mit aufmunternden Worten neu zu motivieren wussten, sowie Dr. Florian Kamp, LL.M. (Harvard) für hilfreiche Gespräche, insbesondere in der letzten Phase meines Promotionsvorhabens.

Zuletzt gilt ganz besonderer Dank meinen Eltern, Dr. Han Liang Oei und Dr. Brigitte Seck-Oei, sowie meiner Frau, Vicky Richter, ohne deren fortwährende Unterstützung ich dieses Projekt nicht hätte fertigstellen können, sowie meiner Großmutter, Ilse Seck, die den Abschluss des Promotionsverfahrens noch miterleben durfte und der ich diese Arbeit widme.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
<i>A. Aufriss</i>	1
<i>B. Zu Forschungsstand und Quellenlage</i>	2
<i>C. Methodik</i>	5
<i>D. Gang der Untersuchung</i>	6
<i>E. Weitere Besonderheiten</i>	8
Kapitel 1: Grundlegende Begriffe der Rechtsmethodik in China	11
<i>A. Der Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ in China</i>	11
<i>B. Methoden der Gesetzesauslegung in China</i>	34
<i>C. Exkurs: Parallelen zwischen China und der DDR</i>	57
<i>D. Abschließende Betrachtungen</i>	60
Kapitel 2: Der Streit um die These „Rechtsstaatlichkeit missbilligt Auslegung“	63
<i>A. CHENS These</i>	64
<i>B. Gegenrede von FAN</i>	81
<i>C. Weiterer Verlauf der Debatte</i>	84
<i>D. Rezeption in der Literatur</i>	90
<i>E. Bewertung</i>	98
Kapitel 3: <i>Hard Cases</i>	103
<i>A. Begriffs- und Problembestimmung</i>	103

<i>B. Lösungsansätze bei Hard Cases</i>	112
<i>C. Abschließende Betrachtung</i>	157
 Kapitel 4: Das Leitentscheidungssystem	159
<i>A. Begriff des Leitentscheidungssystems</i>	159
<i>B. Methodische Aspekte innerhalb der Leitentscheidungen</i>	174
<i>C. Anwendung von Leitentscheidungen</i>	182
<i>D. Beurteilung</i>	204
 Abschließende Betrachtungen	207
 Thesen	211
 Literaturverzeichnis	213
Entscheidungsverzeichnis	225
Personen- und Sachregister	229

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
<i>A. Aufriss</i>	1
<i>B. Zu Forschungsstand und Quellenlage</i>	2
<i>C. Methodik</i>	5
<i>D. Gang der Untersuchung</i>	6
<i>E. Weitere Besonderheiten</i>	8
Kapitel 1: Grundlegende Begriffe der Rechtsmethodik in China	11
<i>A. Der Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ in China</i>	11
I. Bedeutung des Begriffs in der methodischen Diskussion	11
II. Verwendung des Begriffs in China	13
1. Historischer Abriss der Verwendung des Begriffs des <i>fazhi</i> in China ..	13
a) Frühe Jahre (1949–1998)	13
b) <i>fazhi</i> als Staatsziel (1999–heute)	14
2. Zentrale inhaltliche Aspekte von <i>fazhi</i>	17
a) Rechtskulturelle Aspekte: Herrschaft des Rechts und Herrschaft des Menschen	17
b) Formelle und Materielle Aspekte von <i>fazhi</i>	19
c) Die Bedeutung der Verfassung	21
d) Die Partei und ihr Verhältnis zu <i>fazhi</i>	22
e) Ideelle Werte	24
f) Verhältnis zum Westen	25
III. Möglichkeiten der Verwirklichung von <i>fazhi</i> – rule of law oder rule by law?	27
1. Wirtschaftliche Faktoren als Katalysator der Entwicklung von <i>fazhi</i> ..	27
2. Theoretische und praktische Probleme der Verwirklichung von <i>fazhi</i> ..	28
3. Bewertung der Realisierung von <i>fazhi</i>	31

IV. Fazit – ein einheitlicher Begriff von Rechtsstaatlichkeit?	32
<i>B. Methoden der Gesetzesauslegung in China</i>	34
I. Gesetzesauslegung im Allgemeinen	34
II. Auslegung nach dem Wortlaut (文义解释)	35
1. Definition und Vorgehen	35
2. Vorteile	36
3. Probleme und Kritik	37
III. Historische Auslegung (历史解释)	38
IV. Systematische Auslegung (体系解释)	41
1. Definition und Umfang	41
2. Vorgehen	42
3. Stellenwert	43
V. Teleologische Auslegung	43
1. Begriff und Einfluss Deutschlands	43
2. Besonderheit und Gefahren	45
VI. Soziologische Auslegung	47
1. Begriff	47
2. Vorgehen	48
3. Notwendigkeit und Funktion	50
4. Nachteile	52
5. <i>Folk Law</i>	53
6. Einordnung	54
VII. Zur Rangfolge der Auslegungsmethoden	56
<i>C. Exkurs: Parallelen zwischen China und der DDR</i>	57
<i>D. Abschließende Betrachtungen</i>	60

Kapitel 2: Der Streit um die These

„Rechtsstaatlichkeit missbilligt Auslegung“	63
<i>A. CHENS These</i>	64
I. Rechtsstaatliche Bedenken	65
1. Begriffliche Bestimmung	65
2. Theoretischer Rahmen	66
3. Situation in China und Verhältnis zum Westen	67
a) Normdurchsetzung und Normbefolgung	67
b) Entwicklung rechtsstaatlicher Maßstäbe in der Rechtskultur	69
4. Rolle des Richters	75
II. Folgen für die Auslegung	76
III. Zwischenfazit und Einordnung	79
<i>B. Gegenrede von FAN</i>	81
I. Auslegung als Teil praktischer Rechtsstaatlichkeit	81

1. Sachliches Defizit	81
2. Begriffliches Defizit	82
II. Zwingende Normen sowie Vagheit bzw. Klarheit von Gesetzen	82
III. Situation im Westen	82
IV. Situation in China	83
<i>C. Weiterer Verlauf der Debatte</i>	<i>84</i>
I. Replik <i>CHENS</i>	84
1. Stellung von Auslegung im Rechtsstaat	84
2. Kein logisches Defizit	85
3. Begriffsbestimmung „Auslegung“	85
II. Neuerliche Kritik von <i>FAN</i>	86
1. Rechtsstaatsbegriff	86
2. Anwendungsbereich und Klarheit	87
3. Judicial Restraint	87
III. Zugeständnis von <i>CHEN</i> und Ende des Streits	88
1. Zugeständnis an Kritiker	88
2. Begriff der Auslegung	88
3. Auslegung als Expertenwissen	89
4. Rechtsstaatlichkeit in China	90
<i>D. Rezeption in der Literatur</i>	<i>90</i>
I. Widerspruch gegen <i>CHEN</i>	91
II. Zustimmung	92
III. „Philosophische“ Dimension	95
IV. Fazit zur Rezeption	97
<i>E. Bewertung</i>	<i>98</i>
I. Einflüsse und Begriff der Rechtsstaatlichkeit	98
II. Argumentationsverlauf	100
III. Einordnung	101
Kapitel 3: <i>Hard Cases</i>	103
<i>A. Begriffs- und Problembestimmung</i>	<i>103</i>
I. Ursprung des Begriffs	103
II. Verwendung des Begriffs in China	103
1. Mögliche Bedeutungsvarianten	104
2. Grundkonflikt: Formalismus vs. Realismus	105
3. Ursachen	107
4. Probleme	108
a) Identifizierung von <i>Hard Cases</i>	108
b) Ungleiche Rechtsanwendung	108
c) Rechtsanwendung und richterliche Unabhängigkeit	109
d) Einfluss der öffentlichen Meinung	111

<i>B. Lösungsansätze bei Hard Cases</i>	112
I. Juristische Argumentation	112
1. Maßstäbe für Argumentation	112
2. Juristische Argumentation	115
3. Nicht-juristische Ansätze	117
II. Entscheidungsbegründung	118
1. Lösung von Hard Cases durch Interessenabwägung und Wertentscheidung	118
2. Skepsis gegenüber dem Einfluss von Interessenabwägung und Wertentscheidung	122
3. Bewertung	123
III. Legislative und Administrative Lösungsansätze	125
1. Rahmenbedingungen und Reformvorschläge	125
2. Bestehende Mechanismen zur Entscheidung von Hard Cases	127
a) Institutionelle Mechanismen	127
b) Informelle Mechanismen	129
c) Kritik und Reform	130
IV. Exkurs: Lösung von Hard Cases auf Sachverhaltsebene	133
V. Beispielfälle	134
1. WANG Hai Anti-Fälschungsfall (王海打假案)	135
2. Guangxi Backpackerfall (广西„驴友“案)	138
3. Luzhou Geliebtenfall (泸州„二奶“案)	142
4. Wuxi Embryonenfall (无锡冷冻胚胎案)	145
5. Shanghai Leihmutterfall (上海因非法代孕引发监护权纠纷案)	149
6. Luoyang Saatgutfall (洛阳种子案)	152
<i>C. Abschließende Betrachtung</i>	157
 Kapitel 4: Das Leitentscheidungssystem	159
<i>A. Begriff des Leitentscheidungssystems</i>	159
I. Entstehung und Zweck	159
II. Struktur und Aufbau	162
III. Auswahl und Bearbeitung	163
IV. Position im Rechtssystem Chinas	166
1. Verhältnis zu anderen Instrumenten der Rechtsanwendung	166
2. Gesetzgebung und Rechtsstaatlichkeit	170
V. Parallelen und Unterschiede zum case law	172
<i>B. Methodische Aspekte innerhalb der Leitentscheidungen</i>	174
I. Auslegungsmethoden	175
II. Prinzipien	179
III. Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse	181

<i>C. Anwendung von Leitentscheidungen</i>	182
I. Feststellung von Ähnlichkeit	182
II. Das Problem der „Bezugnahme“	184
1. Bindungswirkung	184
2. Bezugspunkt	186
3. Zitation	189
4. Folgen der Nichtberücksichtigung	189
III. Tatsächliche Befunde	191
1. Geringe Anwendung	191
a) Statistischer Überblick	191
b) Gründe	193
2. Implizite Anwendung	196
a) Situation und Gründe	196
b) Konsequenzen und Lösungsansätze	198
IV. Maßnahmen zur Verbesserung des Leitentscheidungs-systems	200
<i>D. Beurteilung</i>	204
 Abschließende Betrachtungen	 207
 Thesen	 211
 Literaturverzeichnis	 213
Entscheidungsverzeichnis	225
Personen- und Sachregister	229

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AlInvG	Gesetz über ausländische Investitionen
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BestAF	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Anleitung mit Fällen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSdA	Beschluss des Ständigen Ausschusses über die Intensivierung der Auslegung von Gesetzen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ChnVerf	Chinesische Verfassung
Co.	Company
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
e. A.	eine(r) Ansicht
etc.	et cetera
et al.	et alii
EheG	Ehegesetz
EmbSchG	Embryonenschutzgesetz
ErbG	Erbschaftsgesetz
f./ff.	folgend/folgend
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
GerichtsOrgG	Volksgerichtsorganisationsgesetz
GesetzgebungsG	Gesetzgebungsgesetz
GG	Grundgesetz
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. e. S.	im engeren Sinne
IR	Implementationsregeln
MaRep	Maßnahmen über den Umgang mit Techniken zur Reproduktionshilfe
m. E.	meines Erachtens

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NGO	Non-Governmental Organisation
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OVG	Oberstes Volksgericht der Volksrepublik China
RichterG	Richtergesetz
RMB	Renminbi
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SaatgutG	Saatgutgesetz
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
T. d. L.	Teil der Lehre
u. a.	unter anderem
UDSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNO	United Nations Organisation
USA	United States of America
u. U.	unter Umständen
VerbSchG	Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern
VersG	Versicherungsgesetz
VertragsG	Vertragsgesetz
VwPG	Verwaltungsprozessgesetz
VwStrG	Verwaltungsstrafgesetz
Vol.	Volume
VR	Volksrepublik
z. B.	zum Beispiel
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZivilG	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts
ZivPG	Zivilprozessgesetzes
z. T.	zum Teil

Einleitung

A. Aufriss

Gegenstand dieser Untersuchung sind methodische Fragen der Rechtsanwendung in China, die in der dortigen Wissenschaft und Praxis derzeit von besonderer Bedeutung sind. Das Besondere an diesen Fragen ist, dass sie einerseits grundlegender Natur sind und von den Rechtskulturen vieler anderer Länder bereits ausgiebig diskutiert wurden, andererseits jedoch spezifische Umstände in China ihre Beantwortung zu einer einmaligen Herausforderung machen, der andere Länder sich in dieser Form bislang nicht gegenübersehen. Hier ist zunächst die besondere Größe des Landes zu nennen, die gewaltige Probleme bei der Herstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung nach sich zieht. Weiterhin hat China, im Unterschied zu z. B. Indien, kein Rechtssystem von einer Kolonialmacht „vererbt“ bekommen, welches sich dort bereits über Hunderte Jahre entwickeln konnte. Vielmehr ist der chinesische Staat in seiner derzeitigen Form erst 70 Jahre alt; diese Zeit war überdies geprägt von z. T. extremer politischer Unruhe, die naturgemäß auch die Entwicklung eines Rechtssystems erschwerte. Die rasante wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte ging einher mit der Schaffung einer präzedenzlosen Masse an neuer Gesetzgebung, die zwar ein dichtes, häufig jedoch auch unübersichtliches oder gar widersprüchliches Regelungsgeflecht geschaffen hat.

Vor diesem Hintergrund haben methodische Fragen – wenig überraschend – zunächst eine nur äußerst untergeordnete Rolle eingenommen. In der Wissenschaft begann Mitte der 1990er Jahre erstmalig die Diskussion methodischer Fragen durch Beiträge bekannter Autoren einen breiteren Raum einzunehmen.¹ Diese Werke waren noch stark geprägt von der Rezeption rechtsmethodischer Systematik anderer Rechtskulturen, insbesondere Deutschland, Taiwan und Japan. In den vergangenen Jahren begann sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung von der Übersetzung und Darstellung ausländischer Ansätze weg und hin zu einer Beschäftigung mit genuin chinesischen Fragestellungen zu bewegen. Dabei ist insbesondere in den letzten zehn bis 15 Jahren ein immer größer werdendes Interesse an und korrespondierend immer zahlreichere Wort-

¹ Siehe für einen Überblick *Feng*, Methodenfrage der Rechtswissenschaft in China: Rückblick und Ausblick, S. 45 ff.

beiträge zu methodischen Themen zu beobachten.² Dies lässt sich mit dem Umstand erklären, dass die Rechtsmethodik, obwohl sie „grundlegende“ Fragen stellt, trotzdem eine Disziplin ist, die vor allem dann einen eigenen Aussagewert entwickelt, wenn sie an ein vorhandenes Rechtssystem anknüpft. Rechtsmethodik befasst sich mit Begründungsformen für juristische Entscheidungen;³ sie hat zum Ziel, Rechtsprobleme „so rational und daher nachprüfbar begründet wie möglich“ zu lösen.⁴ Dabei wird sie einerseits durch grundlegende, theoretische Aspekte der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie geprägt, gleichzeitig aber bezieht sie sich auf die jeweilige Rechtsordnung, in der sie wurzelt.⁵ Etwaige mithilfe der Rechtsmethodik entwickelte Begründungsformen werden maßgeblich durch die konkreten Maßgaben der spezifischen Rechtsordnung beeinflusst.

Während der 1980er und 1990er Jahre mussten die Grundlagen dieser Rechtsordnung erst errichtet werden, sodass die Frage, welche Methoden der nur fragmentarischen Rechtsordnung zur Anwendung verhelfen konnten, zweitrangig war bzw. ins Leere lief. Nachdem der chinesische Gesetzgeber durch den Erlass zahlreicher Gesetze ein vergleichsweise umfassendes Rechtssystem errichtet hatte, war folgerichtig in den letzten Jahren eine immer intensiver werdende Auseinandersetzung mit methodischen Fragen zu beobachten. In dieser Arbeit sollen einige Aspekte aufgezeigt und eingeordnet werden, die für diese Entwicklung von wesentlicher Bedeutung und deshalb aus Sicht des Verfassers auch für den deutschen Leser von herausgehobenem Interesse sind.

B. Zu Forschungsstand und Quellenlage

Bei der Erörterung des derzeitigen Forschungsstands ist nach den jeweiligen Sprachräumen zu differenzieren: In der deutschen Literatur ist die Publikationslage zu den in dieser Arbeit behandelten Themen insgesamt äußerst überschaubar. Einige wenige Beiträge sind in den vergangenen Jahren publiziert worden, wobei sich diese in der Regel eher mit den praktisch bzw. politisch relevanten Fragen, speziell dem Leitentscheidungssystem sowie dem Begriff der Rechts-

² Bis dahin lag der Fokus der Rechtswissenschaft auf der Analyse und Bewertung der Gesetzgebungstätigkeiten; mit zunehmender „Komplettierung“ des chinesischen Rechtssystems konnte sich ihr Blick jedoch in Richtung der Rechtsanwendung richten, vgl. *Bu*, Juristische Methodenlehre in China und Ostasien: eine Einleitung, S. 6 m. w. N.

³ *Müller* spricht von „Entscheidungsnormen für den Rechtsfall“, *Juristische Methodik*, S. 35.

⁴ *Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, S. 17.

⁵ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 15: „Während sich die anderen Wissenschaften mit ‚dem‘ Recht im allgemeinen, oder doch im Grundsatz mit allen in der Geschichte hervorgetretenen Rechtsordnungen befassen, ist die Jurisprudenz grundsätzlich jeweils einer bestimmten Rechtsordnung zugewandt, auf die sich ihre Aussagen [...] ihrem unmittelbaren Aussagesinn nach beziehen.“

staatlichkeit befassen. Zu dem gegenwärtigen methodischen Vorgehen bei der Rechtsanwendung in China bzw. der Entwicklung einer spezifisch chinesischen Rechtsmethodik finden sich dagegen nur vereinzelte Beiträge.⁶

In englischer Sprache gibt es merklich mehr Aufsätze und Monographien, die sich mit den hier untersuchten Themen befassen. Auch hier ist festzustellen, dass sich vergleichsweise viele Publikationen mit dem Leitentscheidungssystem sowie dem Rechtsstaatlichkeitsbegriff befassen. Was das Leitentscheidungssystem betrifft, ist der Tenor der meisten Beiträge in der englischsprachigen Literatur verhalten positiv. Diese wird vielfach mit dem *case* sowie *civil law*-System verglichen und insbesondere die Parallelen zum *case law* herausgestellt. Unter dem Strich wird das Leitentscheidungssystem als wesentlicher Versuch Chinas betrachtet, die Rechtsanwendung voraussehbarer und einheitlicher zu machen. Spezifische Fragen der chinesischen Rechtsmethodik spielen – wie in der deutschen Literatur – dagegen nahezu keine Rolle.

Wie bereits angedeutet, befasst sich die chinesische Literatur erst seit knapp 30 Jahren mit Fragen der Rechtsmethodik. In den letzten zehn bis 15 Jahren hat sich diese Beschäftigung merklich intensiviert, mit der Folge, dass es mittlerweile eine immense Menge an Wortbeiträgen gibt, die das Thema aus verschiedensten Blickwinkeln beleuchten. Es ist äußerst bemerkenswert, mit welcher Geschwindigkeit sich die Diskussion von einer „rezeptiven“ Haltung, die sich vornehmlich mit der Analyse aus westlichen Ländern sowie Japan und Taiwan stammenden Konzepten befasst, hin zu einer anhand des eigenen Rechtssystems und der eigenen Gerichtspraxis argumentierenden und spezifisch chinesische Begrifflichkeiten entwickelnden Disziplin gewandelt hat.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit grundlegenden Begriffen wird u. a. „Rechtsstaatlichkeit“ ausführlich diskutiert und deren Wichtigkeit für die Entwicklung von Chinas Rechtssystem betont. Viele Autoren teilen dabei die Ansicht, dass neben grundlegende formelle Kriterien wie den Vorrang des Gesetzes oder den Rechtsschutz gegen Staatsakte auch materielle Anforderungen treten, über deren Inhalt jedoch keine Einigkeit besteht. Ebenso werden spezifische Methoden der Gesetzesauslegung und deren Wichtigkeit im Rahmen einer überzeugenden Argumentation in der Fallentscheidung in zahlreichen Wortbeiträgen untersucht. Neben dem „klassischen“ Methodenkanon, der für die chinesische Literatur von immenser Wichtigkeit ist, dreht sich die Diskussion u. a. auch um die sog. soziologische Auslegung, zu deren Wesen, Wichtigkeit sowie Vor- und Nachteilen sich eine große Menge an Publikationen finden.

Dabei werden in der Literatur auch Auseinandersetzungen um grundlegende Fragen der Stellung von Rechtsmethodik in China ausgetragen. Beispielfür hierfür ist der Streit zwischen CHEN Jinzhao und FAN Jinxue: FAN entwarf

⁶ Siehe grundlegend Yuanshi Bu (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*.

über mehrere Jahre und Aufsätze hinweg eine umfangreiche Theorie, wonach in China eine zu großzügige Gesetzesauslegung durch die Richter Rechtsstaatlichkeit schädige und daher zu vermeiden sei. FAN widersprach vehement und legte im Gegenzug ein expansives, auslegungsfreundliches Methodenverständnis dar; dieser Austausch wurde von der chinesischen Literatur mit großem Interesse rezipiert und kommentiert. Er zeigt, wie die noch am Anfang stehende Diskussion um Rechtsmethodik in China versucht, ihre eigenen Grundlagen zu definieren.

Ausführlich beleuchtet die chinesische Literatur die sog. *Hard Cases* als methodische Kategorie. Dieser Topos findet außergewöhnlich viel Beachtung, da er die Grenzen und Mängel im chinesischen Rechtssystem aufzeigt; außerdem handelt es sich hierbei um Fälle, die bisweilen besondere Beachtung von der Öffentlichkeit erfahren. Im Regelfall soll der h. L. zufolge die Lösung in einer vom Richter zu treffenden Wertentscheidung liegen, wobei die einzuhaltende Mindestnähe zum Gesetzestext nach Autor variiert. Während z. T. ein freies richterliches Ermessen, welches in die Sprache der Rechtsmethodik zu kleiden sei, befürwortet wird, gibt es auch Stimmen, die die Anwendung etablierter Methoden wie der teleologischen Reduktion und der Analogiebildung zur Lösung von *Hard Cases* heranziehen wollen. Ebenso wird vertreten, dass verschiedene formelle wie informelle Mechanismen wie die Rechtsprechungsausschüsse und das Konsultationssystem bei der Lösung von *Hard Cases* Verwendung finden sollen. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen aus den vergangenen 20 Jahren werden von der Literatur als *Hard Cases* eingeordnet; diese Urteile werden von der Literatur ausführlich besprochen.

Da die Einführung des Leitentscheidungssystems eine grundlegende Reform der Rechtsanwendung durch die Gerichte darstellt, gibt es in der chinesischen Literatur zahllose Beiträge, die sich mit dessen Entstehung und Funktionieren befassen. Ein besonderer Fokus der Diskussion liegt dabei auf der Bestimmung der Anwendungsvoraussetzungen von Leitentscheidungen, insbesondere der „Ähnlichkeit“ und der „Bezugnahme“. Deren Kriterien sind nicht klar, sodass eine Vielzahl von Ansichten vertreten wird: So ist häufig zu lesen, dass nur die Hauptpunkte einer Entscheidung in Bezug zu nehmen sind, während eine häufig anzutreffende a. A. auch die Berücksichtigung des Begründungsteils fordert. Damit verbunden ist auch die Frage der Bindungswirkung: Die chinesische Literatur kommt nach mehrjährigem Streit mehrheitlich zu dem Schluss, dass den Leitentscheidungen eine „*de-facto*“ Bindungswirkung zukommt, wobei nicht klar ist, auf welche Teile sich diese beziehen soll. War der Grundton in der chinesischen Literatur in den sich mit dem Leitentscheidungssystem auseinandersetzenden Artikeln zunächst noch durchaus positiv, haben sich mit fortschreitender Zeit, die durch eine nur äußerst spärliche Anwendung der Leitentscheidungen in der Rechtspraxis gekennzeichnet war, die Stimmen gemehrt, die auf die Schwächen des Leitentscheidungssystems hinweisen.

C. Methodik

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick über besonders wichtige Fragen der Rechtsmethodik zu liefern, die in den vergangenen Jahren in China die Debatte dominiert haben. Entsprechend basiert die Arbeit auf einer Auswertung von und Auseinandersetzung mit dem Schrifttum sowie einschlägiger Rechtsprechung. Dabei wurde versucht, die Standpunkte nicht nur wiederzugeben, sondern diese einzuordnen und einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Zwar stehen dabei allgemeine, die Rechtsmethodik insgesamt prägende Fragen im Mittelpunkt, insoweit es aber um die konkrete Anwendung rechtsmethodischer Instrumente, speziell in Gerichtsentscheidungen, geht, setzt sich die Arbeit vorrangig mit dem chinesischen Zivilrecht auseinander. Das Strafrecht ist dagegen weitgehend unberücksichtigt geblieben, da die relevanten Gesetze und die Strafgerichtsbarkeit Chinas von einem strikten Sanktionscharakter geprägt sind, der einer unbefangenen, methodisch determinierten Rechtsanwendung entgegensteht. In Teilen gilt dies auch für das Verwaltungsrecht, das punktuell behandelt wird.

Aufgrund der thematischen Breite wurde auf einen ausführlichen Vergleich mit den Begrifflichkeiten bzw. Normen des deutschen Rechts bzw. der deutschen Rechtswissenschaft weitgehend verzichtet, um sich auf die noch unerschlossene rechtsmethodische Diskussion in China zu konzentrieren. Aus diesem Grund ist der weit überwiegende Teil der in dieser Arbeit zitierten Quellen in chinesischer Sprache; die wenigen existenten englisch- und deutschsprachigen Quellen wurden selbstverständlich ebenfalls berücksichtigt. Der Fokus liegt dabei allein auf der VR China, Taiwan und Hongkong bleiben damit unberücksichtigt.

Die Größe Chinas hat zur Folge, dass selbst in einem noch vergleichsweise jungen Gebiet wie der Rechtsmethodik eine nur noch schwer zu überblickende Zahl an Wortbeiträgen zu verzeichnen ist. Dies hat eine Auswahl und Beschränkung notwendig gemacht; in dieser Arbeit wurden daher in erster Linie Quellen ausgewertet, die in namenhaften chinesischen Fachzeitschriften⁷ veröffentlicht wurden bzw. solche, die sich nicht mit der Wiedergabe ausländischer bzw. speziell westlicher Gedanken, sondern vorrangig mit der Analyse der Rechtsanwendung in China befassen.

Wegen des abstrakten Charakters der behandelten Themen wurden, wo immer es sich anbot, Beispiele aus der Rechtsprechung bzw. der Wirklichkeit zur Illustration von Gedanken herangezogen; die weit überwiegende Anzahl der Beispiele ist dabei dem Zivilrecht entnommen. Die „Offenheit“ des Themas führt jedoch dazu, dass – gerade in den Beispielen aus der Rechtsprechung – eine große Zahl an Aspekten aus verschiedensten Bereichen des chinesischen

⁷ Wenn es zu einem Thema dagegen nur einige wenige Beiträge gibt, wurden natürlich auch kleinere Publikationen berücksichtigt.

Rechts, partiell auch der chinesischen Kultur und Geschichte, Erwähnung findet. Diese können zwar nicht allesamt im Detail erörtert werden, jedoch wird versucht, die Ausführungen so ausführlich zu gestalten, dass der Gedankengang erkennbar und plausibel wird.

D. Gang der Untersuchung

Im ersten Kapitel werden einige grundlegende Begriffe untersucht, die für das Verständnis der methodischen Diskussion in China von Bedeutung sind. Zuvor-derst ist hier der Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ zu nennen, der insbesondere von der Wissenschaft häufig angeführt wird, um z. B. einzelne Auslegungsformen oder spezifische Aspekte der gerichtlichen Praxis zu kritisieren. Der in China verwendete Begriff von „Rechtsstaatlichkeit“ ist dabei strikt von dem in Deutschland zugrunde gelegten Verständnis zu unterscheiden. Auf Letzteres wird jedoch nicht im Detail eingegangen, da der Fokus auf der Untersuchung der Verwendung in China liegt.

Nach einer kurzen Darstellung der historischen Entwicklung der Verwendung des Begriffs in China geht es um die Frage, ob der chinesische Begriff von Rechtsstaatlichkeit eher materiell (*rule of law*) oder formell (*rule by law*) geprägt ist. Dazu wird insbesondere versucht, zu ermitteln, welche Gesichtspunkte letztlich als wesensgebend gewertet werden können, wobei u. a. auf die chinesische Verfassung, rechtskulturelle Aspekte, das Verhältnis zum Westen, den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren sowie die Partei und ihre Stellung im chinesischen Rechtssystem eingegangen wird.

Im zweiten Teil des ersten Kapitels erfolgt sodann eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Diskussion von Auslegungsmethoden in der chinesischen Rechtswissenschaft, wobei auch ihre jeweilige Bedeutung für die Praxis kurz beleuchtet wird. Hier geht es zunächst um die „klassischen“ Auslegungskriterien Wortlaut, Historie, Systematik und Gesetzeszweck, die in China unter einer Terminologie diskutiert werden, die den deutschen Begrifflichkeiten weitgehend entspricht.⁸ Insbesondere geht es zum Ende des Kapitels aber um die sog. „soziologische Auslegung“, mit der in China die Berücksichtigung gesellschaftlicher Folgen in der Rechtsanwendung beschrieben wird. Die in diesem Kontext mitunter vertretene bzw. praktizierte explizite Ausrichtung der Fallentscheidung an vom Richter bezweckten gesellschaftlichen Steuerungseffekten entfernt die chinesische Rechtsmethodik in diesem Punkt weit von der in Deutschland angestrebten Objektivität der Rechtsanwendung.

Das zweite Kapitel zeigt exemplarisch auf, wie in den vergangenen Jahren in der Rechtswissenschaft Maßstäbe diskutiert und erarbeitet wurden, welche

⁸ Ein nennenswerter Unterschied besteht darin, dass die systematische Auslegung mitunter als Unterfall der Wortlautauslegung begriffen wird, siehe unten S. 35.

die Rechtsanwendung prägen. Dies erfolgt anhand der Darstellung eines Streits, den zwei bekannte chinesische Wissenschaftler über die grundlegende Haltung, die der Rechtsanwender bezüglich der Gesetzesauslegung einnehmen soll, geführt haben. Konkret geht es um die These von CHEN Jinzhao, dass Rechtsstaatlichkeit in einem grundsätzlichen Widerspruch zu einer liberalen Verwendung von Auslegungsmethoden stehe, was deren äußerst sparsame Verwendung notwendig mache.

Nach einer ausführlichen Darstellung der von CHEN über mehrere Jahre hinweg entwickelten These, deren Notwendigkeit er in zahlreichen mitunter sehr erhellenden Befunden über den derzeitigen Zustand des chinesischen Rechtssystems bzw. der Rechtsanwendungspraxis verankert, folgt die Erläuterung der Gegenposition, die von FAN Jinxue vertreten wird. FAN sieht Auslegungsmethodik als unabdingbaren Bestandteil von Rechtsanwendung, auf den nicht aufgrund eines zu strikten (Fehl-)Verständnisses von Rechtsstaatlichkeit verzichtet werden könne. Im Anschluss an die Skizzierung des weiteren, sich über zwei Jahre erstreckenden Schlagabtauschs, wird die Rezeption des Streits durch die rechtswissenschaftliche Literatur dargelegt; diese fällt gespalten aus, wobei viele Autoren Sympathie für CHENS Position äußern. Zuletzt erfolgt eine Bewertung betreffend die Frage, welche Schlüsse dieser grundlegende Richtungsstreit aus deutscher Sicht auf das aktuelle Stadium der methodischen Diskussion in China zulässt.

Im Dritten Kapitel erfolgt eine Auseinandersetzung mit einer Thematik, die in China in den vergangenen Jahren äußerst viel Aufmerksamkeit erhalten hat. Die sog. *Hard Cases* bezeichnen eine Kategorie an schwierigen Fällen, die sich nicht ohne Weiteres mit den vorhandenen Gesetzen lösen lassen, weil sie auf tatsächlicher oder auf rechtlicher Ebene besonders problematisch sind. Zu Beginn des Kapitels werden die Begriffsgeschichte sowie die verschiedenen Ursachen, die zum Auftreten von *Hard Cases* führen können, ausführlich erläutert.

Darauf folgt eine Darstellung und Bewertung der verschiedenen Lösungsansätze, die in der chinesischen Literatur für die Lösung von *Hard Cases* vertreten werden. Auf institutioneller Ebene spielen in der gerichtlichen Praxis insbesondere die einflussreichen Rechtsprechungsausschüsse sowie das informelle Konsultationssystem eine herausgehobene Rolle, die neben weiteren wichtigen Fallentscheidungsmechanismen hinsichtlich ihrer Funktion sowie etwaiger Vor- und Nachteile vorgestellt werden. Insbesondere aber geht es um die außerrechtliche Wertentscheidung durch Abwägung, die das zentrale Mittel der chinesischen Rechtsprechung im Umgang mit *Hard Cases* darstellen. Die in der Literatur für deren Notwendigkeit vorgebrachten Argumente sowie hieran geübte Kritik werden erläutert und eingeordnet.

Zum Abschluss des Kapitels erfolgt eine ausführliche Vorstellung wichtiger und einflussreicher *Hard Cases*, die in den vergangenen Jahren von der Rechtswissenschaft, teilweise jedoch sogar auch von der Öffentlichkeit kontrovers dis-

kutiert wurden. Dabei werden die Erwägungen und Argumente der jeweiligen Gerichte sowie die Rezeption in der Wissenschaft dargelegt und, z. T. mit Überlegungen zu hypothetischen Vergleichsfällen in Deutschland, eingeordnet.

Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit dem sog. Leitentscheidungssystem. Dieses wurde als grundlegende Reform der chinesischen Rechtsanwendungspraxis mit dem Ziel entworfen, die Rechtsprechung zu vereinheitlichen. Der hierfür gefundene Modus – eine Art „halbes Präjudiz“, dessen Regelungsgehalt zwar nicht zwingend ist, jedoch vom anwendenden Gericht „berücksichtigt“ werden muss – stellt eine originär chinesische Neuerung dar, die keinerlei Äquivalent in anderen Ländern besitzt. Aus methodischer Sicht ist dies bemerkenswert, da hiermit eine neue methodische Kategorie geschaffen wird.

Nachdem Zweck, Aufbau, Funktionsweise und das Verhältnis des Leitentscheidungssystems zu anderen Instrumenten der Rechtsanwendung, insbesondere der justiziellen Auslegung, erläutert wurden, erfolgt eine Bewertung der methodischen Qualität der Leitentscheidungen selbst. Daran schließt sich eine Diskussion der zentralen Frage an, wie die Leitentscheidungen in der Rechtspraxis zu verwenden sind. Mit der Pflicht des Richters, eine vorliegende „Ähnlichkeit“ des zu entscheidenden Falles mit einer Leitentscheidung herzuleiten (oder abzulehnen) und sodann ggf. diese in „Bezug“ zu nehmen, werden gänzlich neue methodische Anforderungen an diesen gestellt.

Die Schwierigkeit dessen zeigt sich in den tatsächlichen Befunden der Anwendung von Leitentscheidungen, deren Darlegung den letzten Teil bildet. In der Rechtspraxis finden diese bislang – trotz des ausdrücklichen Mandats durch das Oberste Volksgericht – kaum Anwendung. Den Gründen hierfür, ebenso wie dem Phänomen der „impliziten Anwendung“, wird auf den Grund gegangen; zum Schluss erfolgt eine Diskussion von Vorschlägen zur Erhöhung der Anwendungsfrequenz sowie eine abschließende Bewertung.

E. Weitere Besonderheiten⁹

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass der Grad der rechtswissenschaftlichen Diskussion in China noch nicht mit den in Deutschland herrschenden Anforderungen vergleichbar ist. Dies bezieht sich zunächst auf die Systematisierung und Strukturierung der Thesen und Argumente, die mitunter nicht zusammenhängende Aspekte vermischen oder bisweilen sachfremde Erwägungen zugrunde legen. Ebenso ist der Argumentationsgang teilweise stark verkürzt; wesentliche logische Schritte werden ausgelassen, sodass Gedankengänge nicht immer gänzlich nachvollziehbar sind. Überdies herrscht eine deutlich weniger strikte

⁹ Zu den Besonderheiten bei der Zitation chinesischer Fundstellen in der Literatur, siehe unten die Bemerkungen zum Literaturverzeichnis.

Zitationspraxis, was zur Folge hat, dass viele Aussagen, z. T. sogar solche, die im Text als fremd gekennzeichnet sind, ohne Fundstelle bleiben.

Insbesondere aber ist zu beobachten, dass die Texte häufig äußerst abstrakte, theoretische Begriffe verwenden, diese nicht selten jedoch weder erläutern noch anhand konkreter Beispiele illustrieren.¹⁰ Einerseits ist dieser Befund nicht sonderlich überraschend; wie bereits beschrieben, steckt der rechtsmethodische Diskurs Chinas in der Wissenschaft, geschweige denn in der Praxis, noch in den Kinderschuhen. Dass viele Begriffe daher noch nicht dogmatisch unterfüttert sind, ist daher selbstverständlich. Andererseits macht dies die Lektüre und Auswertung der Texte mitunter problematisch, da sich die Argumentationsgänge nicht immer plausibel abbilden lassen. In dieser Arbeit wird daher versucht, einige dieser Defizite auszugleichen bzw. diese kenntlich zu machen, jedoch lassen sich nicht alle „Unstimmigkeiten“ gänzlich vermeiden; der Autor bittet, diese zu entschuldigen.

¹⁰ In dem mangelnden Bezug zur Rechtspraxis liegt ein wesentlicher Mangel der derzeitigen chinesischen Methodenwissenschaft: hier müssen mehr Anknüpfungspunkte sowohl zum Gesetzestext als auch zur Rechtsprechung geschaffen werden, „damit die Methodenfrage nicht zum reinen Selbstvergnügen der Rechtstheoretiker wird“, vgl. *Bu*, Juristische Methodenlehre in China und Ostasien: eine Einleitung, S. 9.

Personen- und Sachregister

- Abstraktheit des Rechts 107
Absurdes Rechtsanwendungsergebnis
105, 116, 151
Abwägung 49 f.
Akademische Diskussion 44, 63 f., 98 f.
– in der DDR 59
Akzeptanz der Gerichte 46 f., 51, 53, 121
Alexy, Robert 67, 87, 104, 113
Analogie 122, 151
Ausbildung chinesischer Richter s. Quali-
fikation
Außerrechtliche Faktoren 52, 56, 106 f.,
113, 115 f., 118 ff., 122 f., 141, 145,
148, 157 f.

Begriffsjurisprudenz 70, 78, 81, 105, 118
Begründung chinesischer Gerichtsent-
scheidungen 34, 64, 73, 80, 111, 119
Beweislast 137
Billigkeit s. Wertungen
Bürgerrechte 20

Canaris, Claus Wilhelm 41 f.
Case law 41, 172 ff., 183 ff.
Civil law 173

Datenauswertung 49, 118
DDR 57 ff., 73
Demokratischer Zentralismus 26, 57,
128, 152
Ding Min Fall 73 ff.
Dworkin, Ronald 70, 98, 103, 108,
119 f.

Eigenständigkeit Chinas s. Unabhängig-
keit Chinas
Einflussnahme auf Gerichte 91, 104, 128,
131 f.
Einheit der Rechtsordnung 44

Einheitliche Rechtsanwendung s. Gleich-
artige Rechtsanwendung
Ergebnisoffenheit 60
Ermessensausübung chinesischer Richter
155 f., 161
„Ernsthafte Behandlung“ des Rechts 79,
83
Exzessive Auslegung 65 f., 75, 82, 87 f.,
93, 95

Fallanleitungssystem 166 ff.
Fazhi s. Rechtsstaatlichkeit
Flexibilität des Rechts 66, 78, 99
Folgenerwägungen 55, 78, 115, 119,
140 f.
Folk law 53, 56
Formalistische Rechtsauffassung
s. Rechtsformalismus

Gazette 166, 171, 177, 179, 185, 202
Generalklausel 143
Gerechtigkeit 20, 49 f., 54, 77 f., 84, 144,
190
– Einzelfallgerechtigkeit 66, 142
– Mangel 138
Gerechtigkeitsvorstellungen 51
Gerichte bzw. Gerichtsbarkeit Chinas 22
Gesellschaftliche Steuerungseffekte
s. Soziologische Auslegung
Gesetzesauslegung 34 ff.
– Beschränkung 34, 58, 154
– Definition CHENS 85 f., 88 f.
– Effekt auf Gesellschaft s. Soziologi-
sche Auslegung
– Notwendigkeit 81 f.
– Recht zur Auslegung 34, 81
– Rechtsstaat 65
– restriktive Handhabung 69, 75, 90, 93
– Theorie der Auslegung 94

- Verfassung 42
- Gesetzesbindung 69 f.
- Gesetzgebung, Geschwindigkeit 39, 104, 159
- Gewaltenteilung 19, 23, 26, 28 f., 81, 99, 170
- Gleichartige Rechtsanwendung 54, 80, 99, 161 f., 173, s. auch Ungleiche Rechtsanwendung sowie Vereinheitlichung der Rechtsanwendung
- Gleichheit vor dem Gesetz 15, 19, 21, 27, 29, 60, 115
- Gute Gesetze bzw. Regierungsführung 19 ff., 25
- Hard Cases* 103 ff.
- Identifizierung 107
- Rechtsprechungsausschuss 128
- Harmonie 24 f., 47, 67 f.
- Hart, H. L. A. 77, 106, 114, 118
- Hauptpunkte von Leitentscheidungen 172, 186 ff., 194, 197 f., 201, 203
- Herrschaft der Tugend 24, 32
- Herrschaft des Menschen 17 f., 33
- Historische Auslegung 38 ff., 44, 56, 115, 177
- Förderung von Rechtsstaatlichkeit 40
- in der DDR 59
- Holismus 41 f.
- Instanzenzug in China 161, 165, 188, 202
- Institutionen, Schwäche 39
- Interessenabwägung 78, 116, 118 ff., 122, 146
- Interessenkonflikte im Recht 107
- instrumentelles Rechtsverständnis 57 f.
- Judicial activism* 70 ff., 78, 83, 87 f., 98
- Judicial restraint* 70, 72, 78, 87
- Justizielle Auslegung 126, 162, 167 ff., 187, 202
- Erlassverfahren 168 f.
- Schwächen 167 f.
- Zitation 110
- Kaiserreich 18
- Kindermädchenfall 37
- Klarheit von Normen 84, 95 ff., 100
- Mangel 87, 91, 94
- Kommunistische Partei Chinas 22 ff., 29, 76, 128
- Kompetenzen chinesischer Staatsorgane 152 ff., 162, 170 f.
- Konflikt zwischen Normen 105, 107, 142, 152 f., 177
- Konfuzianismus 18, 25, 67, 93
- Konsens über Regeln 96
- Konsultation übergeordneter Stellen 127
- Konsultationssystem 129
- Korrespondenz Norm und Sachverhalt 116
- Korruption 30, 68, 91, 104, 128
- Ahndung 23
- Kultureller Kontext 141, 148, 181
- Kulturrevolution 13
- Künstliche Intelligenz 48
- Langzhong Fall 93 f.
- Larenz, Karl 41 f., 44
- Legalismus 18, 86, 93, 120
- legalistische Argumentation 143 f.
- Legitimität des Rechts s. Akzeptanz der Gerichte
- Leitentscheidungen 162 ff.
- Ähnlichkeit 182 ff., 194, 197 f.
- anleitender Wert 164 f.
- Begründung 187 f., 194, 200 f.
- Bindungswirkung 184 ff., 198, 204
- Büro für Leitentscheidungen 165, 200
- Gründe für Nichtanwendung 193 ff., 197 f.
- implizite Anwendung 196 ff.
- Nichtberücksichtigung 189 ff., 201
- öffentliche Meinung 163 f.
- rechtssetzender Charakter 171 f., 194 f., 203 ff.
- Verbesserung 200 ff.
- Leitentscheidungssystem 129, 159 ff.
- Logisches Schlussfolgern 70, 77, 105 f., 114
- Lücke im Gesetz 105, 107, 115, 138, 146, 151, 179
- Luoyang Saatgutfall 110, 116, 152 ff.
- Marktwirtschaft s. Wirtschaft
- Materialien der Gesetzgebung 39
- Mechanische Rechtsanwendung 50, 66, 72, 74, 77, 105, 109, 111

- Moral s. Wertungen
- Nicht-juristische Ansätze 117
- Normbefolgung 60, 67 ff., 76 f., 83, 94, 100, 159
 - staatliche Stellen 68, 76, 80, 83
- Normenhierarchie 155
- Normenkonflikt s. Konflikt zwischen Normen
- Normverwerfungskompetenz 116, 153 ff.
 - „schweigende“ Anwendung 155 f.
- Objektivität 51, 54 f., 78, 120
- Öffentliche Meinung 46 f., 52, 93, 104, 111, 142, 145, 148, 151
- Originalismus 70, 87
- Parteiensystem 22 ff., 152
- PENG Yu Fall 133
- Penumbra of doubt* 77, 119
- Politische Erwägungen im Recht 96, 153
- Politische Sphäre 80
- Postmoderne 40, 71
- Prinzipien 143, 179 ff.
- Probabilistische Annahmen 133 f.
- Qualifikation chinesischer Richter 72, 90, 109, 128, 167, 173, 199
 - von Verwaltungspersonal 91
- Qualität der chinesischen Justiz 52, 85, 194
- Ratio* von Leitentscheidungen s. Hauptpunkte
- Rechte des Einzelnen 25
- Rechtsanwendungspraxis 63 f., 111, 142
- Rechtsformalismus 105 f., 118
- Rechtsfortbildung s. Richterrecht
- Rechtskultur 68 ff., 73
 - Risikoaversion 157, 195
- Rechtsmethodik 2 ff.
 - deutsche Rechtsmethodik 35, 44
 - Funktionen 112 f., 119 f., 144, 158
- Rechtsprechungsausschuss 127 ff.
 - Reformvorschläge 131
- Rechtsrealismus 48, 54, 105 f., 122
- Rechtssicherheit 56, 66, 78, 80, 94, 98 f.
- Rechtsstaatlichkeit 11 ff., 31 ff., 122 f.
 - akademische Diskussion 95
- Begriff CHENS 65, 86 f., 99
- Defizite 30
- Entwicklung in China 13 ff., 69, 79 f.
- formelle Ebene 19, 32, 56, 65, 99
- Maßstäbe 26
- materielle Ebene 32
- Notwendigkeit von Auslegung 81, 86
- und die Partei 15, 22 ff., 33
- als Staatsziel 11, 14 ff.
- im Westen 25
- Widerspruch zur Auslegung 67
- Wirtschaft 27 f., 32
- Rechtssystem 85, 90, 101
 - Aufbau 26, 39
 - Autorität 69, 93
 - Bedeutung für Auslegung 2, 43
- Rechtswissenschaft in China 72
 - Berücksichtigung in Entscheidungen 181 f.
- Replik 127, 167
- Richter in China 75 f., 106, 196
- Richterrecht 37, 75, 82 f., 115, 122, 171
- Römisches Recht 69
- Rule by law* 14, 31, 57 f., 81
- Rule of law* 25
- Rüthers, Bernd 12, 85, 98, 101, 123
- Sanlu Milchpulverfall 50
- Savigny, Friedrich Carl von 35
- Soziale Natur des Rechts 81
- Sozialismus 13
- Sozialistische Gesetzlichkeit 57, 59
- Soziologische Auslegung 47 ff., 56, 74, 115, 132, 136 f., 145
 - Maßstäbe 49
 - Missbrauchsgefahr 52
 - Verhältnis zu anderen Methoden 55
 - Vorgehen 48 ff.
- Sozialistischer Rechtsstaat 14 ff.
- Stabilität der Rechtsanwendung 51 f., 79, 90, 148, s. auch Voraussehbarkeit
- Ständiger Ausschuss Auslegungskompetenz 154 f.
- Stellung der Gerichte in China 80
- Steuerungsfunktion des Rechts 89, 145
- Striktheit der Rechtsanwendung 71 ff., 75, 86, 88
- Subsumtionsversagen 104

- Systematische Auslegung 41 ff., 56, 65, 112, 115, 151, 175 ff.
 – Verhältnis zu anderen Methoden 43
- Teleologische Auslegung 43 ff., 56, 102, 115, 151, 177 ff.
 – Missbrauchsgefahr 46
 – Verhältnis zu anderen Methoden 45
 – Zweck 44 f., 47, 112
- Textuelle Auslegung 35, 65, 67, 76, 92
 – nicht-textuelle Rechtsanwendung 86, 102
- Treu und Glauben 179 f.
- Tugend s. Herrschaft der Tugend
- Überprüfung staatlichen Handelns 16, 58
- Unabhängigkeit Chinas 25
- Unabhängigkeit chinesischer Gerichte 76, 99, 109 ff., 117, 131, 155, 174
- Ungleiche Rechtsanwendung 85, 108 f., 168, s. auch Gleichartige Rechtsanwendung
 – gleiche Fälle, unterschiedliche Entscheidung 160
 – Gründe 161
- Unklarheit des Gesetzes 76 f., 80, 106, 122
- Unklarheit des Sachverhalts 104, 125 f.
- Urteile s. Entscheidungen chinesischer Gerichte
- Vagheit des Gesetzestexts 105, 107, 114 f., 136
- Verantwortung chinesischer Richter 129 f., 132
- Verbraucher 135 f.
- Vereinheitlichung der Rechtsanwendung 161 f., 167, 187, 197 f., 202, 205, s. auch Gleichartige Rechtsanwendung
- Verfassung Chinas 21 f.
 – Änderung 15
 – Berücksichtigung in Auslegung 42, 77, 114, 124, 158
 – Durchsetzung 22, 33, 60, 65, 99
- Vergleichbarkeit von Fällen 130
- Verhältnis der Auslegungsmethoden 56 f., 79, 112
- Verheimlichung der Argumentation 156
- Versteckfunktion s. Rechtsmethodik, Funktionen
- Verwaltungsähnlichkeit der Rechtsprechung 57 f., 130, 132
- Volkskongress 26, 29
 – Auslegung 34, 126
 – Primat 57
- Volkswille 23
- Voraussehbarkeit 52, 64, 66, 79, 94, 99, 121, 173, s. auch Stabilität
- Vorhersehbarkeit s. Voraussehbarkeit
- Werte, ideelle 24 f., 32, 67 f., 181
- Wertentscheidungen 114, 118 ff., 122, 132, 144, 157 f.
- Wertungen 64, 141 f.
 – moralische 32, 106, 115, 142 ff., 147 f.
- Westen 69 ff.
 – Einfluss in der Wissenschaft 98
 – Übertragbarkeit von Konzepten 26
 – Verhältnis 25 ff., 53
 – Vorbildwirkung 26, 71 f., 84 f., 89, 99, 101
- Wiederaufnahme des Verfahrens 163 f., 202
- Wiener Übereinkommen 79
- Wille des Gesetzgebers 64, 70, 114 f.
- Willkür der Rechtsanwendung 38, 51 f., 54, 64, 66, 72, 122
- Wirtschaft
 – Sicherstellung 26 ff.
 – Wachstum 15 f.
- Wissenschaft 145
- Wittgenstein, Ludwig 95 f.
- Wortlaut 35 ff., 175
 – extensive Auslegung 70
 – Grenze 49, 65
 – natürliches Verständnis 64, 89
 – Primat 76, 79
 – Verhältnis zu anderen Methoden 36, 56, 64
- xu Ting Fall 134
- Zersplitterung des Rechts s. Ungleiche Rechtsanwendung
- Zitation 110 f., 126
- Zivilgesetzbuch 16 f.
- Zweck s. Teleologische Auslegung
- Zwingende Normen 76 f., 82, 100